

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Jugendliche, die im Lebensmittelbereich tätig sind oder mit Lebensmitteln umgehen (auch Schulpraktikanten), dürfen dieses erst tun, wenn sie an einer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz teilgenommen haben.

In dieser Belehrung wird auch das Thema „akute Krankheiten“ angesprochen, bei deren Vorliegen Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln verboten sind.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Tätigkeit bitte ich Sie, die **Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln** durchzulesen und nachfolgende Erklärung zu unterschreiben.

Ich weise an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Schullaufbahn (auch bei Schulwechsel) die Schüler/-innen einmalig kostenfrei belehrt werden. Zusätzliche Belehrungen sind kostenpflichtig und werden in Rechnung gestellt. Bei Verlust der Bescheinigung kann beim Stadtdienst Gesundheit ein Duplikat erstellt werden. Die Kosten hierfür betragen 10,00€.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

DER OBERBÜRGERMEISTER

STADTDIENST GESUNDHEIT
53-23

Gebäude: Walter-Scheel-Platz 3
Telefon: 0212 - 290 - 0
Durchwahl: 290 2513
Fax: 290 2730

Erklärung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz

Frau/ Herr	
geb. am	in
Straße/Hausnummer	
PLZ / Ort	
Bei Schülern: Name der Schule	

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz mündlich und schriftlich belehrt wurde und dass bei mir zum jetzigen Zeitpunkt keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen.

Die Information gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe ich erhalten.

Ort/ Datum:

Unterschrift Belehrte/r:

Hiermit bescheinige ich, dass bei meiner Tochter / meinem Sohn zum jetzigen Zeitpunkt keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen.

Unterschrift Sorgeberechtigte/r:

*** bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der/des Sorgeberechtigten erforderlich.**

DER OBERBÜRGERMEISTER

STADTDIENST GESUNDHEIT
53-23

Gebäude: Walter-Scheel-Platz 3
Telefon: 0212 - 290 - 0
Durchwahl: 290 2513
Fax: 290 2730

§ 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

(Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

1. Bezeichnung der Datenverarbeitung	Bescheinigung des Stadtdienstes Gesundheit nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz
<u>Art. 13 Abs. 1 DSGVO:</u>	
2. Verantwortlich	Klingenstadt Solingen Stadtdienstleitung des Stadtdienstes: Frau Dr. med. Annette Heibges <hr/> Tel.: 0212-290 2510 Email: a.heibges@solingen.de
3. Ggf. Vertretung	Vertretung der Stadtdienstleitung: Frau Dagmar Eickenberg Tel.: 0212-290 2735 Email: d.eickenberg@solingen.de
4. Datenschutzbeauftragter	Behördlicher Datenschutzbeauftragter Stadt Solingen Tel.: 0212 / 290-2275 Email: datenschutz@solingen.de oder 0212 / 290-3928
5. Zweck/e der Datenverarbeitung	Erteilung einer Belehrung gem. § 43 IfSG
6. Rechtsgrundlage	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) §§ 42/43
7. Ggf. Empfänger / Kategorien von Empfängern der Daten	Schulungsteilnehmer, Kostenträger oder Schulen
8. Ggf. beabsichtigte Übermittlung in nebenstehendes Drittland außerhalb der EU	Nicht vorgesehen
	<i>(Art. 13 Abs. 2 u. 3 – siehe Folgeseite)</i>

<u>Art. 13 Abs. 2 DSGVO:</u>	
9. Dauer der Speicherung:	Datenspeicherung erfolgt für 10 Jahre. § 630f Abs. 3 BGB, § 10 Abs. 3 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte.
10. Rechte der Betroffenen	<p>Betroffene Personen haben insbes. folgende Rechte, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art.15: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Art.16: Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Art.17: Recht auf Löschung (Vergessenwerden) • Art.18: Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung • Art.20: Recht auf Datenübertragbarkeit • Art.21: Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung • Art.77: Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde: <p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) NRW, Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de</p>
11. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier vorgeschrieben durch:	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz
12. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier für einen Vertragsabschluss erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> • Ja
13. Es besteht hier eine (rechtliche) Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:	<ul style="list-style-type: none"> • Ja
14. Die Nichtbereitstellung der Daten hätte nebenstehende mögliche Folgen:	Eine Belehrung kann nicht stattfinden und Tätigkeit in der Lebensmittelverarbeitung kann nicht ausgeübt werden.
<u>Art. 13 Abs. 3 DSGVO:</u> <small>(nur auszufüllen, sofern hier relevant)</small>	
15. Es ist beabsichtigt, die Daten für nebenstehenden anderen Zweck als unter Ziff. 5 genannt weiterzuverarbeiten:	Anonymisiert, zu statistischen Zwecken.